

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Bundesrates Werner Herbert, Hans-Jörg Jenewein
und weiterer Bundesräte
betreffend dringend notwendige Maßnahmen für die Exekutive - sofortige deutliche
Erhöhung und künftige automatische Valorisierung des Steuerfreibetrages im § 68
Ab. 1 EStG

eingebraucht im Zuge der Debatte über das Budgetbegleitgesetz 2014 (53 d.B. und
130 d.B.)

Das Budget des Bundesministeriums für Inneres ist in den letzten Jahren zwar
gestiegen, dennoch sinkt im Jahr 2014 der Personalstand für die Exekutive. Die
Bediensteten in den Landespolizeidirektionen müssen daher einen hohen zeitlichen
Mehreinsatz leisten. Insgesamt sind bereits im Jahr 2013 in den
Landespolizeidirektionen schon beinahe 5 Millionen Überstunden geleistet worden.
Die Regelungen des § 68 EStG (*Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge*)
sind für die Exekutive sehr wichtig, insbesondere auch vor dem Hintergrund der
Finanzkrise mit hoher Inflation, niedrigen Zinsen und der Kalten Progression, von der
Exekutivbeamte gleichermaßen betroffen sind wie jeder Arbeitnehmer.
Der Freibetrag gemäß § 68 EStG in Höhe von vormals 4920.- Schilling - nunmehr
360.- Euro - wurden seit vielen Jahren nicht mehr erhöht. Das Resultat ist, dass nicht
einmal mehr die 2 Pauschalen für besondere Gefährdung und für
exekutivdienstspezifische Erschwernisse zur Gänze steuerfrei ausbezahlt werden.
Folglich werden einem Polizisten im Außendienst alle weiteren Zulagen und
Zuschläge für besondere Erschwernisse, Gefahren, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie
Nachtarbeit zur Gänze versteuert. Damit wurde das Prinzip einer Begünstigung
dieser Arbeitsleistungen im Laufe der Jahre zur Gänze von der Inflation
aufgefressen.

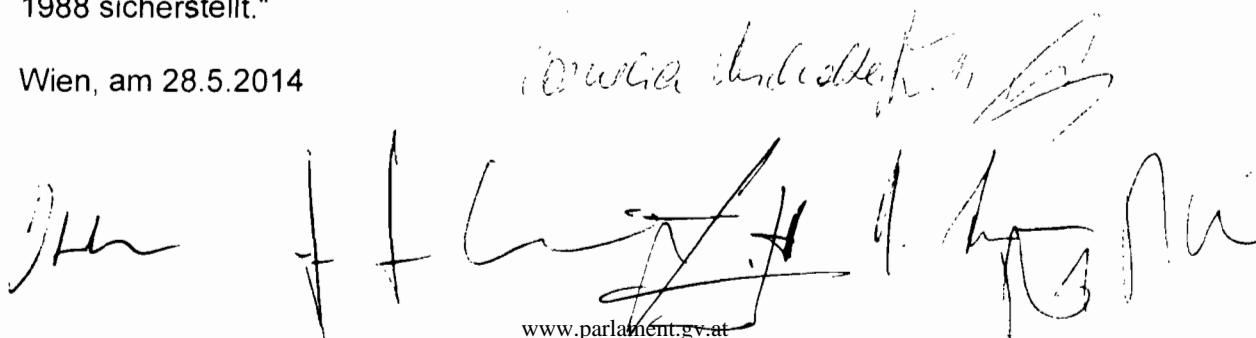
Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Bundesräte folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der zuständige Bundesminister für Finanzen
wird ersucht, eine Regierungsvorlage vorzulegen, die umgehend eine deutliche
Anhebung sowie künftig eine automatische Valorisierung der monatlichen
Steuerfreiheit der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie der
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten
zusammenhängende Überstundenzuschläge im § 68 (1) Einkommensteuergesetz
1988 sicherstellt.“

Wien, am 28.5.2014



www.parlament.gv.at